



Sportfreunde Dobel e.V.

Beitragsordnung

Stand: 10.04.2011

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Grundlage.....	2
§ 2	Solidaritätsprinzip	2
§ 3	Beschlussfassung und Bekanntgabe.....	2
§ 4	Mitgliedsbeiträge	2
§ 5	Zahlungsweise	3
§ 6	Verzug Bezahlung.....	3
§ 7	Mitteilungspflicht.....	3
§ 8	WLSB Beitrag.....	4
§ 9	Datenschutz	4

§ 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist Punkt 6 der Vereinsgrundsätze bzw. § 9 der Satzung in der Fassung vom 15.04.2005.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich zu erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

- 1 Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 15.04.2005 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
- 2 Die Beitragsordnung wird in der Vereinszeitung und auf der Homepage der Sportfreunde Dobel e.V. bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
- 3 Alle Mitglieder erhalten einen Abzug dieser Beitragsordnung. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil des Mitgliedsantrags ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1 Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Beschlussjahres. Neufestsetzung der Beiträge erfolgt über Mehrheitsbeschluss durch die Mitgliederversammlung. Wird kein neuer Beschluss gefasst, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
- 2 Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A dieser Beitragsordnung.
- 3 Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts, ...) In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Die Voraussetzungen und die Begründung des Antrags auf Erhebung der Umlage sind durch den Vorstand darzulegen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage darf 50 % des zu leistenden Jahresbeitrags nicht überschreiten.

§ 5 Zahlungsweise

- 1 Der Mitgliedsbeitrag ist fällig bis zum 31.04. des laufenden Jahres.
- 2 Der Mitgliedsbeitrag kann als Überweisung oder per Lastenzugsverfahren bezahlt werden. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Jahresbeitrag automatisch bis zu diesem Zeitpunkt eingezogen. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Bei anderer Zahlungsweise fällt eine Bearbeitungsgebühr von EUR 3,00 an.
- 3 Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird einmal im Jahr erhoben. Auf Antrag kann in Ausnahmefällen von der einmaligen Beitragserhebung abgesehen werden und in die halbjährige Erhebung gewandelt werden. Diese Ausnahme gilt aber nur im Rahmen des Lastenzugsverfahrens.
- 4 Das Vereinsmitglied verpflichtet sich, Änderungen der auf dem Mitgliedsantrag angegebenen Bankverbindung (bei Lastenzugsverfahren) schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zum 01.02. des laufenden Jahres dem Verein (Postfach 27, 75335 Dobel) mitzuteilen.
- 5 Überweisungen erfolgen ausschliesslich auf das Vereinskonto.
- 6 Vereinskonto ist das Konto 40 42 131 bei der Sparkasse Pforzheim Calw (BLZ 666 500 85)

§ 6 Verzug Bezahlung

- 1 Wenn der Jahresbeitrag zu diesem Termin nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug. Der ausstehende Mitgliedsbeitrag ist dann bis zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs beim Verein gem. § 288 Abs.1 BGB mit 5 % über dem Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen.
- 2 Bei fehlgeschlagenen Buchungen im Lastenzugsverfahren aufgrund mangelnder Deckung werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden mit jeweils EUR 5,00 festgesetzt.
- 3 Die säumigen Mitglieder werden durch eine Zahlungserinnerung über den Verzug unterrichtet.
- 4 Nach erneutem Rückstand der Beitragszahlung berät die Vorstandschaft im Anschluss über eine 3-monatige Sperrfrist bzw. über eine Streichung von der Mitgliederliste. Ist das Mitglied trotz mehrmaliger Mahnung weiter in Verzug, erlischt die Mitgliedschaft zum Jahresende.

§ 7 Mitteilungspflicht

- 1 Das Mitglied verpflichtet sich bei Eintritt, Veränderungen der Postanschrift oder Veränderung der vorliegenden Kontendaten innerhalb eines Zeitraums von 6 Wochen dem Verein (Schatzmeister/Vorstand) mitzuteilen.
- 2 Erfolgt innerhalb von 6 Wochen nach nicht möglicher Zustellung durch die Post keine Mitteilung über Änderung der Adresse, wird dem Mitglied in einer 3-monatigen Sperrfrist das Stimmrecht entzogen.
- 3 Bei ausbleibender Mitteilung über einen Adresswechsel berät die Vorstandschaft die Streichung von der Mitgliederliste.

§ 8 WLSB Beitrag

In dem Mitgliedsbeitrag ist der Beitrag zur Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) enthalten. Die Mitglieder des Vereins sind in der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim WLSB versichert. Diese Versicherung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der laufende Vereinsbeitrag bezahlt ist.

§ 9 Datenschutz

Personenbezogene Daten der Mitglieder werden gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz verwendet.

Anlage A Mitgliedsbeiträge
Anlage B Mitgliedsantrag/Änderung
Anlage C Auszug Beiträge aus Mitgliederverwaltung DFBnet

Anlage A

Status	Beitrag in EUR/Jahr	Bemerkung
1. Mitgliedsbeitrag Aktiv	70,00	Erwachsener ab 18 Jahre mit regelmässiger Teilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb der Seniorenmannschaften – Beitrag ab Folgejahr
2. Mitgliedsbeitrag Passiv	50,00	Erwachsener ab 18 Jahre oder Andere, die nicht als aktives Mitglied gelten, sowie Arbeitslose auf Antrag
3. Mitgliedsbeitrag Familie	80,00	Gültig für alle Familienangehörige in Verbindung mit Status 6 und 8 dieser Beitragsordnung Anlage A
4. Mitgliedsbeitrag Jugend	40,00	Jugendlicher oder Kind unter 18 Jahre Für Jugendliche, die ab 01.07. am Spiel- und Trainingsbetrieb teilnehmen wird der Beitrag ab dem Folgejahr erhoben
5. Ehrenmitglied	0,00	Ab mind. 40 Jahre Vereinszugehörigkeit und/oder für besondere Verdienste im Verein, Beitragsfreistellung auf Antrag
6. Jugendspieler im Familienverbund	0,00	siehe 3
7. Mitgliedsbeitrag Schüler/Student	50,00	siehe Mitgliedsbeitrag Aktiv, Beitragsreduzierung auf Antrag
8. Partner im Familienverbund	0,00	siehe 3
9. Fördermitglieder	offen	Kein Stimmrecht, einmalige Erhebung
10. Ehrenmitgliedsbeitrag	25,00	Umstellung Beitragsstatus nach 40 Jahren Vereinszugehörigkeit, auf Antrag siehe auch 5.
11. Angestellter im Verein	0,00	Arbeitsvertrag liegt vor, in Mitgliederverwaltung
12. Beitragsfreistellung nach Vorstandsbeschluss	0,00	in Ausnahmefällen, nur auf Antrag und Beschlussfassung durch Vorstand

Anlage B – Mitgliedsantrag/Änderung

Sportfreunde Dobel e.V.

Vereinsheim: Klubhaus

Telefon (07083) 2227



Name, Vorname

Datum

Strasse, Hausnummer

Telefonnummer

Postleitzahl, Wohnort

Mobil

e-mail Adresse

Geburtsdatum

Zutreffendes bitte ankreuzen (bei Fördermitgliedschaft Beitrag selbst eintragen)

Aktiv	Erwachsener ab 18 Jahren, aktiv im Spielbetrieb	jährlich EUR 70,00	<input type="checkbox"/>
Passiv	Rentner, Student, Schüler ab 18 Jahren, nicht aktiv	jährlich EUR 50,00	<input type="checkbox"/>
Familie	Erziehungsberechtigte und Jugendlicher/Kind unter 18 Jahre	jährlich EUR 80,00	<input type="checkbox"/>
Jugend	Jugendlicher/Kind unter 18 Jahre	jährlich EUR 40,00	<input type="checkbox"/>
Ehrenmitglied	nach 40 Jahre Vereinszugehörigkeit	jährlich EUR 25,00	<input type="checkbox"/>
Förder/Firmen		jährlich EUR ____	<input type="checkbox"/>

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige/n ich/wir die Sportfreunde Dobel e.V. widerruflich, den von mir/uns zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag zu Lasten meines/unseres nachstehend angegebenen Girokontos durch Lastschrift einzuziehen. Wenn mein/unsere Girokonto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden nicht vorgenommen.

Name, Vorname des Kontoinhabers

Kontonummer

Kreditinstitut

Bankleitzahl

Ort, Datum

Unterschrift

Ihre Vorteile bei der Erteilung einer Einzugsermächtigung

- schnell, bequem und bargeldlos zahlen
- immer termingerecht, da Sie nicht auf Fristen achten müssen
- keine zusätzlichen Überweisungskosten
- risikolos, weil Sie noch sechs Wochen lang stornieren lassen können